

Beuthstr. 6 - 8
10117 Berlin-Mitte

U 2 Spittelmarkt
148

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport ■ Beuthstr. 6 - 8 ■ D-10117 Berlin

www.senbjs.berlin.de

An die Schulleiter und Schulleiterinnen der
Berliner Schulen

An die Schulaufsicht in den Regionen

Geschäftszeichen	I E 1
Bearbeitung	Joachim Dannert
Zimmer	3003
Telefon	030 9026 5632
Vermittlung ■ intern	030 9026 7 ■ 926
Fax	+49 30 9026 6101
eMail	joachim.dannert @senbjs.verwalt-berlin.de
Datum	1. Juli 2005

Schulpraktika während eines modularisierten lehramtsbezogenen Studiums

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Wintersemester 2004/05 erfolgt, wie Ihnen bekannt ist, die lehramtsbezogene Ausbildung an den Berliner Universitäten in gestuften, modularisierten Studiengängen, die mit den Hochschulabschlüssen Bachelor und Master enden. Im Rahmen dieser Studiengänge sind auch schulpraktische Studien abzuleisten, in die Praktika an Schulen (Schulpraktika) einbezogen sind.

Die Schulen des Landes Berlin sind - wie bisher auch - verpflichtet, dafür Praktikumsplätze anzubieten. Die Schulpraktika unterstehen der staatlichen Schulaufsicht. Ein Anspruch auf Zuweisung an eine bestimmte Schule oder eine bestimmte Schulform oder Klasse besteht nicht. Die Zuweisung der Studierenden an eine Schule begründet kein Ausbildungsverhältnis zum Lande Berlin. Die Schulpraktika können von den Universitäten semesterbegleitend und auch als Blockpraktika durchgeführt werden.

Bankverbindungen	Landeshauptkasse Berlin
	Kontonummer BLZ
Postbank Berlin	58100 10010010
Berliner Bank	9919260800 10020000
Landesbank Berlin	0990007600 10050000
Bundesbank Filiale Berlin	10001520 10000000

Um Plätze für Schulpraktika für Studierende modularisierter lehramtsbezogener Studiengänge vergeben zu können, ist folgende Vorgehensweise anzuwenden:

Plätze für Schulpraktika stehen an alle Schulen zur Verfügung.

Die Abstimmung der jeweiligen Termine für Schulpraktika sowie die Vergabe von Plätzen für Schulpraktika erfolgt von Seiten der Schule durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter.

Durch den Studierenden ist der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ein von den Universitäten ausgestelltes Protokoll über die Belehrung nach § 35 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 12. 2003 (BGBl. I S. 2954) bei Antritt des Schulpraktikums vorzulegen. Liegt das Protokoll nicht vor, kann das Praktikum nicht aufgenommen werden.

Die anleitenden Lehrkräfte an der Schule (Mentoren) stimmen mit der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter ab, an welchen schulischen Veranstaltungen die Studierenden teilnehmen sollen. Schulleiterin bzw. Schulleiter und Hochschullehrer stimmen sich hinsichtlich der Teilnahme der Hochschullehrer an den schulischen Veranstaltungen während des Praktikums sowie den Besprechungen nach den Unterrichtsbeobachtungen ab.

Die Studierenden sind zu Beginn des Schulpraktika auf Folgendes hinzuweisen:

Die Studierenden haben die für den Unterricht und die Erziehung in der Schule geltenden Vorschriften zu beachten und die Weisungen des Schulleiters zu befolgen. Das Fernbleiben während der schulpraktischen Ausbildung ist von den Studierenden unter Angabe der Gründe unverzüglich der Schule und der Universität anzuzeigen. Die Studierenden haben über die ihnen anlässlich ihrer Ausbildung bekannt gewordenen Tatsachen Verschwiegenheit zu bewahren, soweit diese ihrer Bedeutung nach der vertraulichen Behandlung bedürfen. Die Studierenden können von der Teilnahme an den schulpraktischen Studien ausgeschlossen oder einer anderen Schule zugewiesen werden, wenn durch schuldhaftes Verhalten der Unterrichts- und Erziehungsauftrag der Schule nachhaltig beeinträchtigt wird. Über den Ausschluss entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Die Praktikumsordnung von 1997, die das Verfahren für Praktika während eines lehramtsbezogenen Studiums mit dem Ziel des Ersten Staatsexamens regelt, hat weiterhin Bestand für Studierende mit dem Ziel des Ersten Staatsexamens.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Pokall
Landesschulrat